

**Gegenüberstellung bisheriger und geänderter Regelungen der Polizeiverordnung mit Begründung**

Bisherige Regelung der PVO	Geänderte/neu aufgenommene Regelung PVO	Begründung
<p><b>§ 1 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Bolzplätze sowie Schul- und Schulsportanlagen außerhalb des Schulbetriebes, Quartiersplätze und Generationenspielflächen, Skater- und Streetballplätze und das die Bürgerseen umgebende Wiesengebiet. Der Schulbetrieb endet, wenn der Unterricht beendet ist und keine Kernzeit- oder Ganztagesbetreuung dort stattfindet.</p>	<p><b>§ 1 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsgrünanlagen, <b>allgemein zugängliche Schul- und Sportanlagen, Bolz-, Quartiers-, Generationenspiel-, Skater- und Streetballplätze und das die Bürgerseen umgebende Wiesengebiet.</b></p> <p>(4) <b>Schulbetrieb: hierzu gehören der Unterricht sowie stattfindende Kernzeit- oder Ganztagesbetreuung.</b></p>	<p>Andere Begriffsbestimmung. Streichung des Zusatzes „während des Schulbetriebs“ an dieser Stelle. Diese Regelung wird in die zeitliche Beschränkung des § 6 mitaufgenommen. Von der Systematik her ist damit klargestellt, dass die Verhaltensregelungen der Polizeiverordnung für Grün- und Erholungsanlagen auch zu jeder Zeit für die Schulhöfe gelten. Satz 3 wird als eigenständige Begriffsbestimmung in einen eigenen Absatz 4 aufgenommen. Bisheriger Absatz 4 wird ansonsten unverändert umbenannt in Absatz 5</p>
<p><b>§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.</b></p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p>	<p><b>§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.</b></p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen <b>nicht so</b> betrieben oder gespielt werden, dass andere dadurch erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p>	<p>Umformulierung zur Verbotsvorschrift</p>
<p><b>§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen</b></p> <p>In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb</p>	<p><b>§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen</b></p> <p>In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb</p>	<p>Umformulierung zur Verbotsvorschrift</p>

<p>des bebauten Stadtgebiets in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten nur dann zulässig, wenn kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p> <p><b>§ 6 Lärm von öffentlichen Spiel-, Sport- und Bolzplätzen</b></p> <p>(1) Allgemein zugängliche Sport- und Bolzplätze dürfen nur in der Zeit von 8.00 Uhr an Werktagen und von 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, benutzt werden. Ausgenommen hiervon ist der Skaterplatz am Schlossgymnasium.</p> <p>(2) Diese Regelungen gelten auch für Schul- und Schulsportanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3.</p> <p><b>§ 7 Haus- und Gartenarbeiten</b></p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u.ä.</p>	<p>des bebauten Stadtgebiets in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten <b>verboten, soweit</b> Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p> <p><b>§ 6 Lärm von öffentlichen Sport- und Bolzplätzen sowie Schul- und Schulsportanlagen</b></p> <p>(1) <b>Diese Anlagen</b> dürfen <b>nicht</b> in der Zeit <b>vor</b> 8.00 Uhr an Werktagen und <b>vor</b> 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen <b>sowie nicht nach</b> Eintritt der Dunkelheit, <b>jedoch auf keinen Fall nach</b> 22.00 Uhr, genutzt oder betreten werden.</p> <p>(2) <b>Schul- und Schulsportanlagen dürfen nicht während des Schulbetriebes (§ 1 Abs.4) genutzt oder betreten werden.</b></p> <p>(3) <b>Abs.1 wird dahingehend ausgeweitet, dass es auch verboten ist die obigen Anlagen zu nutzen oder zu betreten, sofern und soweit ihre Nutzung durch abweichende Beschilderung vor Ort zeitlich und/ oder örtlich weitergehend eingeschränkt ist.</b></p> <p><b>§ 7 Haus- und Gartenarbeiten</b></p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen <b>nicht an Sonn- und Feiertagen sowie nicht</b> werktags <b>vor</b> 7.00 Uhr <b>oder nach</b> 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Polstern.</p>	<p>Neben der Umformulierung zur Verbotsvorschrift wird mit der Formulierung des Abs.3 nun die Möglichkeit geschaffen, an jeder Anlage die Nutzungszeiten des Abs. 1 vor Ort durch Beschilderung einzuschränken. Damit kann auf die Gegebenheiten vor Ort, insbesondere auf Vandalismus reagiert werden. Die Ausnahme am Schlossgymnasium ist durch die generelle Möglichkeit einer abweichenden Regelung von Nutzungs- bzw. Verbotszeiten nicht mehr erforderlich.</p> <p>Umformulierung zur Verbotsvorschrift</p>
--	---	--

<p><b>§ 9 Altglassammelbehälter</b></p> <p>Altglassammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Restmüll, Sperrmüll oder sonstiger Unrat darf dort nicht abgestellt werden.</p> <p><b>§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.ä.</b></p> <p>(1) Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.</p> <p><b>§ 14 Verkauf von Speisen und Getränken</b></p> <p>(1) Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, Pappbecher, Dosen und sonstige Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.</p> <p>(3) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u.ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 m zu der Verkaufsstelle weggeworfen werden.</p> <p><b>§ 15 Verteilung von Druckwerken</b></p> <p>Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder verbreiten lässt, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	<p><b>§ 9 Altglassammelbehälter</b></p> <p>Altglassammelbehälter dürfen <b>nicht an Sonn- und Feiertagen sowie nicht</b> werktags <b>vor 7.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr</b> benutzt werden. Restmüll, Sperrmüll oder sonstiger Unrat darf dort nicht abgestellt werden.</p> <p><b>§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.ä.</b></p> <p>(1) Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen dürfen <b>nicht entgegen</b> ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.</p> <p><b>§ 14 Verkauf von Speisen und Getränken</b></p> <p>(1) <b>Es ist verboten</b> Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle <b>zu verabreichen, ohne</b> für Speisereste, Pappbecher, Dosen und sonstige Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.</p> <p>(3) <b>Es ist verboten</b> Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u.ä. <b>auszugeben</b> oder ihre Ausgabe <b>zu veranlassen, ohne die innerhalb eines Umkreises von 50 m zu der Verkaufsstelle weggeworfen Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.</b></p> <p><b>§ 15 Verteilung von Druckwerken</b></p> <p><b>Es ist verboten</b> Druckwerke auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu verbreiten oder verbreiten <b>zu lassen, ohne</b> die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	<p>Umformulierung zur Verbotsvorschrift</p> <p>Umformulierung zur Verbotsvorschrift</p> <p>Umformulierung zur Verbotsvorschrift</p> <p>Umformulierung zur Verbotsvorschrift</p>
--	---	---

<p><b>§ 20 Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen</b></p> <p>(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 ist es untersagt,</p> <p>a. Anpflanzungen mit Ausnahme von Wiesen und Rasenflächen zu betreten,</p> <p>b. sich außerhalb der freigegebenen Benutzungszeiten dort aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,</p> <p>(2) Die Vorschriften der Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den Bürgerseen vom 27.02.2003 bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 20 Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen</b></p> <p>(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 ist es verboten,</p> <p>a. Anpflanzungen mit Ausnahme von Wiesen und Rasenflächen zu betreten,</p> <p>b.1 <b>sich dort innerhalb durch diese Verordnung oder direkt vor Ort durch Beschilderung verbotener oder nicht zur Nutzung freigegebener Zeiten aufzuhalten,</b></p> <p>b.2 <b>sich unabhängig von Verbots- oder Nutzungszeiten dort oder in darin geschaffenen, umschlossenen Einfriedungen aufzuhalten, nachdem Wegesperren/ Einfriedungen selbst oder durch andere erkennbar beseitigt, verändert oder überklettert wurden,</b></p> <p>b.3 <b>Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder umschlossene Einfriedungen und Sperren zu überklettern.</b></p> <p>(3) Die Vorschriften der Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den Bürgerseen vom 27.02.2003 bleiben unberührt.</p>	<p>Zur Nummerierung b.1-3: damit nicht bei allen folgenden Verhaltensvorschriften eine Unnummerierung erfolgen musste, wurde aus fiskalischen Gründen (Veröffentlichungskosten der Änderungsverordnung) diese ungewöhnliche Bezeichnungsart gewählt.</p> <p>Zu b.1: Anpassung der Verhaltensregel an die nun geänderte Möglichkeit der Vorortbeschilderung bezüglich Verbotszeiten</p> <p>Zu b.2: Der Aufenthalt, welcher in Einfriedungen oder in gesperrten Grün- und Erholungsanlagen durch Überklettern oder Beseitigen oder Veränderung von Wegesperren stattfindet, wird künftig unabhängig von Verbotszeiten sowie unabhängig davon, wer eine solche Sperre / Einfriedung beschädigt, zerstört oder verändert hat, verboten. Hier wird eine Lücke geschlossen. Es ist oft zu beobachten, dass Absperrungen ignoriert werden, nur weil z.B. jemand sie umgeworfen hat oder ein Flatterband zerschnitten wurde. Dann ist aber immer noch für jeden ersichtlich, dass die betroffene Fläche gesperrt wurde.</p> <p>b.3: wurde systematisch von b.1 als eigene Regelung getrennt. Auch hierdurch wird eine Lücke geschlossen.</p> <p>Da es fälschlicherweise zwei Absätze (2) gab, wurde der 3. Absatz nun redaktionell berichtigt und als solcher benannt.</p>
--	---	--

<p><b>§ 24 Schutzvorkehrungen</b></p> <p>(1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.</p> <p><b>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>2. entgegen 3 die Nachtruhe anderer stört; 5. entgegen § 6 öffentliche Spiel-, Sport- und Bolzplätze oder Schulsportanlagen benutzt; 9. entgegen § 10 auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen</p> <p>26. entgegen § 20 Abs. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen b. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert;</p>	<p><b>§ 24 Schutzvorkehrungen</b></p> <p>(1) <b>Es ist verboten</b> das Gift ist so auszulegen, dass Menschen gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.</p> <p><b>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von <b>§ 26 Abs. 1</b> Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>2. entgegen <b>§ 3</b> die Nachtruhe anderer stört; 5. entgegen § 6 öffentliche Sport- und Bolzplätze sowie Schul- und Schulsportanlagen benutzt oder betritt; 9. entgegen § 10 auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen <b>i. außerhalb der öffentlichen Grillstellen grillt, es sei denn, es wird mit einen feuerfesten Grill mit einem Bodenabstand von mindestens 80 cm und einem Seitenabstand zu Bäumen oder anderen brennbaren Gegenständen von mindestens 2 m gegrillt;</b></p> <p>26. entgegen § 20 Abs. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen <b>b.1 sich dort innerhalb der durch diese Verordnung oder der direkt vor Ort durch Beschilderung verbotener oder nicht zur Nutzung freigegebener Zeiten aufhält;</b> <b>b.2 sich unabhängig von Verbots- oder Nutzungszeiten dort oder in darin geschaffenen, umschlossenen Einfriedungen aufhält, nachdem Wegesperren selbst oder durch andere erkennbar beseitigt, verändert oder</b></p>	<p>Umformulierung zur Verbotsvorschrift</p> <p>Anpassung der Verweisung an das neue Polizeigesetz.</p> <p>Redaktionelle Berichtigung</p> <p>Im Katalog des § 31 wurde das Grillen außerhalb der öffentlichen Grillstellen nach dem § 10 i. bislang nicht sanktioniert. Gerade Einmalgrills richten an Sitzgelegenheiten und Spielgeräten auf Schulhöfen und Grün- und Erholungsanlagen immer wieder Schäden an. Bußgeldbewehrt war bisher allerdings schon unter § 31 Abs.1 Nr.26 d. das Feuermachen außerhalb einer Feuerstelle.</p> <p>Anpassung der Sanktionierung an den geänderten § 20 Abs.1 b, neu b.1 bis b.3.</p>
---	--	--

überklettert wurden;  
b.3 Wegesperrungen beseitigt oder verändert  
oder umschlossene Einfriedungen und  
Sperrungen überklettert;

**§ 32**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung der Polizeiverordnung tritt am 01.03.21 in Kraft.